

Hinweise zum Ausfüllen des Unterschriftsbogens

Nach dem Ende der Unterschriftensammlung prüfen die Meldebehörden jede Eintragung auf ihre Gültigkeit. Deshalb müssen folgende Anforderungen unbedingt erfüllt werden:

1. Auf jedem Unterschriftsbogen dürfen sich nur beteiligungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger eintragen, deren **Hauptwohnung sich im Bereich der gleichen Meldebehörde** befindet. **Für jede Meldebehörde muss also eine separate Unterschriften-Liste geführt werden!** Meldebehörden sind die (kreisfreien) Städte und (Verbands-)Gemeinden in Sachsen-Anhalt.
2. Die **Meldebehörde** (mit der Anschrift des Verwaltungssitzes) **ist in dem** dafür vorgesehenen **gelben Feld einzutragen** und dann für alle Eintragungen auf diesem Bogen maßgeblich. Ihre Meldebehörde finden Sie auf der Rückseite Ihres Personalausweises (oben, linke Seite). Eine Übersicht über alle Meldebehörden stellen wir unter: <https://www.denmangelbeenden.de> im Download-Bereich zur Verfügung.
3. **Alle geforderten Angaben müssen vollständig, leserlich und handschriftlich eingetragen werden.** Fehlende Angaben führen zur Ungültigkeit.
4. In der Spalte „Datum der Unterschriftsleistung“ darf nur **ein Datum zwischen dem 08.01.2020 und dem 18.08.2020** stehen (Einhaltung der gesetzlich festgelegten Eintragsfrist).
5. Das **Feld „Laufende Nr. des Unterschriftsbogens“** (ganz oben links) **muss frei bleiben.**
6. Ausgefüllte Unterschriftsbögen sind im Original per Briefpost an die **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg** zu schicken, die für das Bündnis die Auszählung übernehmen wird, sie können aber auch bei allen Bündnisorganisationen abgegeben werden. **Die ausgefüllten Unterschriftsbögen müssen spätestens bis zum 26.08.2020 bei der GEW eingehen (letzter Ferientag der Sommerferien).** Danach eingehende Listen können nicht mehr berücksichtigt werden.
7. **Die Eintragungen auf dem Unterschriftsbogen dürfen nicht vervielfältigt, fotografiert, an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als die Unterstützung des Volksbegehrens verwendet werden.**

Informationen zum Datenschutz

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dazu, eine mindestens ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften für das Volksbegehren § 18 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes nachzuweisen.
2. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig, **Ihre Unterstützungsunterschrift für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig** (§§ 6 und 16 Volksabstimmungsgesetz und § 1 der Volksabstimmungsverordnung).
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist das die Unterstützungsunterschrift sammelnde Volksbegehren (Kontakt zu den Vertrauenspersonen: eva.gerth@gew-lsa.de).
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Landeswahlleiterin (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg). Sie ist nach der Einreichung der Unterstützungsunterschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Im Falle von Einsprüchen oder Beschwerden können die am Prüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 32 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 15 VAbstVO.
6. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Nummer 3 und 4) richten.